

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1991

Geschäftszahl

91/02/0100

Rechtssatz

§ 45 Abs 3 AVG verpflichtet die Behörde nicht, anlässlich der Gewährung des Parteiengehörs darauf zu verweisen, daß dieses nunmehr "abschließend" sei, noch dazu, auf § 45 Abs 3 AVG ausdrücklich hinzuweisen.